



Künstlersozialabgabe (KSA) für Auftraggebende

Liebe Auftraggebende,

für jede Inanspruchnahme einer künstlerischen Leistung sind Sie verpflichtet eine Künstlersozialabgabe (KSA) an die Künstlersozialkasse (KSK) abzuführen. Diese Abgabe ist unabhängig davon, ob der beauftragte Künstler oder die Künstlerin über die KSK versichert ist oder nicht. Eine Abfrage bei Kreativschaffenden bezüglich ihrer eventuellen KSK-Mitgliedschaft ist daher weder notwendig noch hilfreich für eine Auftragserteilung.

Da Ihre Abgabepflicht allein gegenüber der KSK besteht, stehen die beauftragten Kreativschaffenden nicht in der Pflicht Sie auf die KSA hinzuweisen. Die unternehmerische Verantwortung liegt bei Ihnen als Auftraggeber, also dem Unternehmen, das die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwertet.

Verwerter sind zudem gesetzlich verpflichtet sich eigenständig bei der KSK zu melden. Der Anmelde- und Erhebungsbogen kann auf der Seite der KSK heruntergeladen werden.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt im Jahr 2024 unverändert 5,0%.

Hintergrund der KSA

Versicherte zahlen wie Arbeitnehmer:innen nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge, die andere Hälfte des Beitragsanteil trägt die Künstlersozialkasse (KSK). Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abgabe der Auftraggebenden finanziert. Die Künstlersozialabgabe, die gezahlt wird wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung vergütet wird.

Mehr Informationen zur KSA für Unternehmen und Verwerter, finden Sie auf der Seite der [KSK](#).